



## Präambel

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 17.10.2002, zuletzt geändert durch die Fassung vom 1.1.2011 ist im Rahmen der Anpassung an aktuelle und juristisch geprüfte Formvorschriften sowie zur Schaffung der Klarheit nach erfolgter Heilung verwaltungsgerichtlich festgestellter Fehler erfolgt.

## Satzung

### des

## Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

(2) Der Verband ist ein auf Beschluss der Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände „Obere Havel“ (Beschluss Nr. 11.9.0 vom 12.3.2002) und „Obere Tollense“ (Beschluss Nr. 12/11 vom 13.3.2002) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578).

Die Verbände „Obere Havel“ und „Obere Tollense“ sind jeweils auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mecklenburg-Vorpommern (GUVG M-V) vom 4.8.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründete Wasser- und Bodenverbände im Sinne des WVG. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

### § 1a

#### Verbandsgebiet

(1) Für die Einzugsgebiete und das sich daraus ergebende Verbandsgebiet ist die Ausweisung im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Die Karten sind allgemein zugänglich unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> und dort unter Thema „Verbandsgebiete WBV“ im Themenbaum „Wasser / Gewässer / Fließgewässer / Verbandsgebiete WBV“.

(2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Einzugs-/Teileinzugsgebiete der Gewässer:

Aalbach, Bolter Kanal, Dabelower Mühlenfließ, Datze (der in die Tollense entwässernde Abschnitt), Feldberger Seen, Godendorfer Mühlenbach, Köhntop (westlich), Krummenfurthbach, Lieps, Linde, Lühmbach, Malliner Wasser, Nonnenbach, Obere Havel, Penzliner Mühlgraben, Schwarzer Grenzgraben, Tollense (bis Einlauf Malliner Wasser)

(3) Weicht der Verband an Grenzen zu Nachbarverbänden von den im Gesetz genannten Einzugsgebietsgrenzen zur Verbandsgebietsbeschreibung ab, wird das Verbandsgebiet auf ganze Flurstücke bereinigt. Diese Umgestaltung erfolgt entsprechend § 4 GUVG M-V. Der Verband führt hierüber ein Flurstücksverzeichnis.

Die Bereinigung erfolgt auf die Flurstücke, die dem Einzugs-/Teileinzugsgebiet am nächsten liegen. Der Verband, in dem sich mehr als 50 % des durch die Einzugsgebietsgrenze geteilten Flurstückes befindet, nimmt das ganze Flurstück in sein Verbandsgebiet auf. Befinden sich nur auf dem kleineren Teil des Flurstückes Gewässer, erhält der Verband, dem die Gewässer zuzurechnen sind, das gesamte Flurstück. Befinden sich auf beiden Teilstücken Gewässer, gilt die Einzugsgebietsgrenzlinie.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören

a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit)

b) Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a Abs. 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V))

c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG M-V)

2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 Abs. 1 Nummer 2 LWaG M-V)

3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehendes Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 Abs. 3 LWaG M-V).

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Abs. 1 Nummer 2 LWaG M-V) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).

2. Bau und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen (WVG § 2 Abs. 3).

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder);

2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 1.1. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

### **§ 5 Verbandsschau**

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Abs. 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 22 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1:	Amt Stavenhagen, Amt Treptower Tollensewinkel, Amt Seenlandschaft Waren
Schaubezirk 2:	Amt Penzliner Land
Schaubezirk 3:	Amt Neverin
Schaubezirk 4:	Stadt Neubrandenburg
Schaubezirk 5:	Amt Stargarder Land
Schaubezirk 6:	Amt Woldegk
Schaubezirk 7:	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Schaubezirk 8:	Amt Neustrelitz-Land (nördlicher Teil, Unterhaltungsbereich 4)
Schaubezirk 9:	Stadt Neustrelitz
Schaubezirk 10:	Amt Neustrelitz-Land (südlicher Teil, Unterhaltungsbereich 5)
Schaubezirk 11:	Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Amt Röbel-Müritz

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 Abs. 2 WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Abs. 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8,
  2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler,
  3. Beschluss über Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung, Wahlordnung,
  4. Entscheidungen nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung,
  5. Beschluss von erforderlichen Übergangsregelungen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann entsprechend § 4 GUVG M-V mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Neu- bzw. Umgestaltung des Verbandsgebietes beschließen.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend den §§ 170 und 29 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl ergibt sich aus dem Beitrag, den ein jedes Mitglied im Jahr der Verbandsversammlung zu entrichten hat. Je angefangene 5.000 Euro erhält das Mitglied eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs. 1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift und die Beschlüsse sind vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 12 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorstandsvorsteher. Zwei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorstandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

## **§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorstehers sowie der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 74 Abs. 2 WVG zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnissen Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften § 84 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.9.2014 über die Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
4. Entscheidungen über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nummer 1,
5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs. 1..

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

## **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie des Sitzungs- und Schaugeldes richtet sich bis zu den Höchstsätzen nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der gültigen Fassung. Die Festsetzung der Reisekostenerstattung sowie der Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich bis zu den Höchstsätzen nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz LRKG M-V) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum LRKG M-V (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums).

## **§ 17 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt der Verbandsversammlung den durch die Prüfstelle ausgefertigten Bericht zur Jahresrechnung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18** **Verbandsbeiträge**

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind dem Verband unverzüglich, spätestens bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen ist,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Für die Verbandsmitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht. Die Veranlagung und Verrechnung des Beitrages mit der Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke belegen sind, erfolgt im Folgejahr.

## **§ 19** **Beitragsverhältnis**

- (1) Grundlagen zur Ermittlung des Beitrages sind § 3 GUVG M-V und die Veranlagungsregel. Die Veranlagungsregel ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1 der Satzung).
- (2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Anlagen bemisst sich für jeweils fünf Jahre (angelehnt an die Legislaturperioden der Kommunen) nach dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten von fünf vorangegangenen Haushaltsjahren. Die Unterhaltung nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.
- (3) Für die Erschweris der Unterhaltung der Verbandsgewässer können gemäß § 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwerisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwerisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen zu hebenden Erschwerisbeiträgen ist.
- (4) Der Verband kann nach Übernahmeerklärung durch das/die bevorteilte(n) Mitglied(er) als Ausbauträger tätig werden. Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.
- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln.
- (6) Zu den Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen können, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen werden, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (7) Der Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen verteilt sich auf das jeweilige Mitglied, das von der Maßnahme bevorteilt wird.
- (8) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

## **§ 20** **Beitragsbuch, Hebung**

- (1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in Anlage 1 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch (siehe Anlage 1a dieser Satzung) zu erstellen. Es enthält die Berechnung des Beitrages für das Mitglied nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen, Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand der von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregel als Anlage 1 dieser Satzung durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1.1. jeden Jahres. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Termine zur Beitragszahlung werden für das Haushaltsjahr jeweils im Haushaltsplan festgeschrieben und von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Beitragsbescheid muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem ersten Zahlungstermin in Schriftform zugehen.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeit.

## **§ 21** **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich des Ausbaus für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Abs. 2 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

## **§ 22 Bekanntgaben und Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsatzungen und Genehmigungen der Verbandsatzungen erfolgen durch die für den Verband verantwortliche Aufsichtsbehörde nach ihrer jeweils geltenden Hauptsatzung sowie entsprechend § 3 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz – AGWVG).

## **§ 23 Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung einschließlich Anlagen vom 17.10.2002, zuletzt geändert durch die Fassung vom 1.1.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.4.2015 beschlossen.

*gez. Müller*  
Th. Müller  
Verbandsvorsteher

*gez. Kohn*  
B. Kohn  
1. Stellvertreter  
des Verbandsvorstehers

*gez. Stöhring*  
Dr. R. Stöhring  
2. Stellvertreter  
des Verbandsvorstehers

Mit Bescheid vom 11.05.2015 hat der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15.2.2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes verfügt:

„Die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ durch die von der Verbandsversammlung am 22.4.2015 beschlossene Neufassung wird aufsichtsbehördlich genehmigt.“

*gez. Kärger*  
H. Kärger  
Landrat  
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

## **Hinweis**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13.7.2001 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4.8.1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 (5) in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

ausgefertigt: Neubrandenburg, 15.07.2015

*gez. Th. Müller*  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband  
„Obere Havel/Obere Tollense“

## **V e r a n l a g u n g s r e g e l**

### **zur Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung**

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind für jeweils fünf Jahre (angelehnt an die Legislaturperioden der Kommunen) durch die Berechnung des Durchschnitts der tatsächlichen Kosten von fünf vorangegangenen Haushaltsjahren zu ermitteln.

#### **1. Ermittlung der Fläche für die Berechnung der Kostenanteile der dinglichen Mitglieder**

Jede Gemeinde ist mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, erfasst. Flächen der dinglichen Mitglieder sind durch deren Angaben lt. § 18 Abs. 2 der Satzung bekannt bzw. werden lt. § 18 Abs. 3 der Satzung geschätzt.

Die Ermittlung der Flächenanteile je Mitglied in einer Gemeinde in Prozent erfolgt nach den vorstehenden Angaben.

#### **2. Ermittlung der Kosten**

Die Ermittlung der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten je Gemeinde erfolgt lt. § 19 Abs. 1 der Satzung durch die Erfassung der Kosten je Gemeinde für die vorangegangenen fünf Haushaltsjahre (angelehnt an die Legislaturperioden der Kommunen).

##### **2.1. Kostenanteil der Gewässerunterhaltung**

Die Kosten der einzelnen Gewerke in der Gewässerunterhaltung werden jährlich nach Gemeinden unterteilt nach den abgerechneten Arbeiten erfasst.

##### **2.2. Kostenanteil der Verwaltungskosten**

Der prozentuale Anteil der Unterhaltungskosten der Gemeinde an den gesamtverbandlichen Unterhaltungskosten wird errechnet. Dieser Prozentsatz wird ebenfalls für die Ermittlung des Verwaltungskostenanteiles jeder Gemeinde an den gesamtverbandlichen Verwaltungskosten in Ansatz gebracht.

#### **3. Ermittlung des Beitrages je Mitglied**

Der nach Punkt 2. ermittelte Beitrag je Gemeinde wird hektargleich auf die Mitglieder verteilt, die an der jeweiligen Gemeindefläche beteiligt sind.

#### **4. Unterhaltung der Deiche einschließlich ihrer Bauwerke**

Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung dieser Deiche belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

#### **5. Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken**

##### **5.1. Schöpfwerke für Niederschlagsgebiete**

Grundstücke, die sich in einem Niederschlagsgebiet befinden, das über ein Schöpfwerk entwässert wird, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.

##### **5.2. Schöpfwerke, die ausschließlich der Polderentwässerung dienen**

Grundstücke, die sich in einem Poldergebiet befinden, das durch ein Schöpfwerk entwässert wird, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.

**Anlage 1 a**

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" Neubrandenburg

**Beitragsbuch**

**Gemeinde: Musterhausen**

Gesamtfläche [ha]: 564,8147 (laut Liegenschaftsangaben des Amtes)  
 davon dingliche Mitglieder: *DiMi-Name 1*: 3,1870 ha (0,56%), *DiMi-Name 2*: 3,7513 ha (0,66%)  
 Gemeinde: 557,8764 ha (98,78%)

**Gewässerunterhaltung - Ist-Summen**

**Jahr 1 - 5**

	1 [€]	2 [€]	3 [€]	4 [€]	5 [€]
<b>Böschungsmahd</b>					
<i>maschinell</i>	600,00	600,00	620,00	700,00	700,00
<i>manuell</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sohlkrautung</b>					
<i>maschinell</i>	550,00	550,00	560,00	460,00	460,00
<i>manuell</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Grundräumung</b>	0,00	30,00	670,00	0,00	0,00
<b>Reparatur</b>	50,00	20,00	10,00	0,00	0,00
<b>Rohrleitung</b>	30,00	18,00	15,00	0,00	0,00
<b>Wehre</b>	25,00	15,00	18,00	0,00	0,00
<b>Stau</b>	35,00	20,00	20,00	0,00	0,00
<b>Durchlässe</b>	32,00	570,00	35,00	0,00	0,00
<b>Holzungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>ABM/MAE</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>FAA</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Verbandsarbeiter</b>					100,00
<b>Gesamt-GWU-Kosten der Gemeinde</b>	1.322,00	1.823,00	1.948,00	1.160,00	1.260,00
<b>Gesamt-GUW-Kosten des WBV</b>	1.000.000,00	1.030.000,00	1.050.000,00	1.030.000,00	950.000,00
<b>GWU-Kosten Gemeinde an Gesamt-GWU in %</b>	0,13	0,18	0,19	0,11	0,13
<b>Gesamt-Verwaltungskosten des WBV</b>	295.000,00	315.000,00	330.000,00	340.000,00	420.000,00
<b>anteilige Verwaltungskosten*</b>	383,50	567,00	627,00	374,00	546,00
<b>Summe:</b>	1.705,50	2.390,00	2.575,00	1.534,00	1.806,00

**Durchschnitt Jahre 1 - 5 = Beitrag GWU ab Jahr 6 = 2.002,10 €**

\* Ermittlung anteilige Verwaltungskosten: prozentualer Anteil der Gemeinde an den Gesamt-Verwaltungskosten/Jahr im WBV analog der prozentualen GWU-Leistung/Jahr für die Gemeinde an der Gesamt-GWU-Leistung/Jahr für den WBV